

Arbeitsplatzbezogene Sehhilfen

von Alfred Kuck

Fachberater für Sehbehinderte

1. Grundsätzliches zum Sehen im Nahbereich

Kinder und Jugendliche können ihre Augen auf eine sehr kurze Entfernung einstellen, sie nähern sie dem Gegenstand ihres Interesses bis auf die sprichwörtliche Nasenspitze. Mit zunehmenden Alter lässt diese Anpassungsfähigkeit des Auges (Akkommodation) nach, was uns aber im täglichen Leben erst ab dem Alter von ca. 42 Jahren fühlbar betrifft. Ab diesem Alter fällt es uns zunehmend schwerer, unsere Augen auf eine nähere Distanz einzustellen. Bei gutem Licht und der daraus resultierenden kleinen Pupille kommen wir auf Grund der daraus entstehenden Tiefenschärfe noch zurecht, doch das Lesen einer Landkarte mit der Innenbeleuchtung eines PKW stellt uns schon vor ein ernsthaftes Problem. Aussagen, dass betagte Menschen ohne Lesebrille lesen können, beruhen grundsätzlich darauf, dass diese - zumindest mit einem Auge - kurzsichtig sind, Ausnahmen gibt es nicht.

2. Die Lesehilfe

Unser Augenarzt oder Augenoptiker verhilft uns zu der, unserer jeweiligen Leistungsfähigkeit angepassten, Lesebrille. Während der Normalsichtige meist mit einer Einstärkenbrille auskommt, benötigt der Fehlsichtige eine Mehrstärkenbrille, welche ihm den Wechsel zwischen der Lese- und der Fernbrille erspart. Die Funktion der Mehrstärkenbrillen beruht darauf, dass sich im unteren Teil des Brillenglases eine Nahzone befindet, durch welche der Brillenträger bei gesenktem Blick schaut. Dass es, je nach ausgeübter Tätigkeit, zwingende Gründe geben kann, mit nach oben gerichtetem Blick nah zu sehen, bleibt meist unberücksichtigt. Wer einmal einen Elektriker dabei beobachtet hat, wie dieser versucht, mit einer Mehrstärkenbrille über Kopf einen Schraubenschlitz zu treffen, kann dieses Problem nachvollziehen. Leider wird auch der Arbeitsabstand so gewählt, dass der

Alterssichtige lesen kann, auf andere beruflichen Anforderungen wird in der Regel nicht eingegangen.

Diese Problematik wird größer, wenn der alterssichtige Erwerbstätige über 50 Jahre alt wird. Nun kann er auch Dinge, die sich in einer Entfernung von ca. 60 cm vor ihm befinden, nicht mehr mit ausreichender Schärfe erkennen. Die inzwischen weit verbreiteten Gleitsichtbrillen ermöglichen ihm zwar das Sehen in jeder Entfernung, doch geht man auch hier wieder davon aus, dass sich jeder Gegenstand, je näher, desto weiter unten, befindet. Ein Bildschirm kann von einem Mittfünfziger mit einer solchen Brille nur dann deutlich erkannt werden, wenn er mit zurückgeneigtem Kopf und gesenktem Blick die „Zwischenzone“ seiner Brille nutzt, eine Haltung, die aus ergonomischer Sicht als fraglich zu beurteilen ist.

Aus den oben geschilderten Gründen ist davon auszugehen, dass ein über 50-jähriger „normal“ sehender Erwerbstätiger, der nicht nur liest, sondern auch in Augenhöhe Nahsehen muß, eine seinen Bedürfnissen entsprechende Arbeitsbrille benötigt. Wird er nicht ausreichend versorgt, ist mit Überbelastungen und daraus resultierenden Leistungseinbußen zu rechnen. Diese Arbeitsbrille ist als ein Ausgleich der durch Lebensalter eingeschränkten Leistungsfähigkeit anzusehen. Besondere Probleme haben die Berufstätigen, welche am grauen Star (Katarakt) operiert wurden. Diesen Menschen wurde die Augenlinse, welche die Entfernungsanpassung durchführt, entfernt, die implantierte Kunstlinse wird auf unendlich eingestellt. Diese Klientel benötigt für jede andere Entfernung eine eigene Brillenkorrektur.

3. Bildschirm-Arbeitsbrille bei Sehbehinderung

Besondere Maßnahmen benötigen die Menschen, welche nicht die volle Sehschärfe erreichen. Diese benötigen für die Bildschirmarbeit meist einen größeren Monitor, welchen sie in einer verkürzten Arbeitsentfernung einsetzen, was aber nur mit unterstützenden Brillengläsern durchzuführen ist. Diese Möglichkeit der verringerten Arbeitsdistanz sollte vor Ort in Verbindung mit einer, den individuellen Bedürfnissen angepassten, Bildschirmarbeitsbrille erprobt werden. Diese Bildschirmarbeitsbrille ist nicht vergleichbar mit der Sehhilfe für alterssichtige Menschen, hier handelt es sich um ein Hilfsmittel für Sehbehinderte.

In dem Berufsgenossenschaftlichen Grundsatz für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen „Bildschirmarbeitsplätze“ G 37 wird in den Kommentaren 4 und 5 auf die oben geschilderten Probleme eingegangen. Besonders zu beachten ist m. E. der Kommentar Nr. 5: „Bei Sehbehinderung oder Blindheit erfolgt die Beurteilung des Sehvermögens nach durchgeführter Untersuchung durch den ermächtigten Augenarzt in Zusammenarbeit mit einem Rehabilitationszentrum für Blinde und Sehbehinderte oder einer entsprechenden Einrichtung“.

Das Berufsbildungswerk Soest bietet in seinem Beratungszentrum für blinde und sehbehinderte Menschen im Erwerbsleben diese fachliche Unterstützung an.